

5./IV. 1918

Die Kriegsteuer für das Jahr 1918.

Wien, 5. März.

Der Finanzausschuß hat in seiner heutigen Sitzung auch das Gesetz über die Ausdehnung der Kriegsteuer auf die höheren Geschäftserträge der Gesellschaften und das Mehrerinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1918 angenommen. Nach dem Entwurfe soll die Bestimmung des Gesetzes über die Kriegsteuer der Jahre 1916 und 1917 sinngemäß Anwendung finden auf die im Jahre 1918 zu entrichtende Kriegsteuer; dagegen soll § 21 des erstgenannten Gesetzes dahin geändert werden, daß Verluste, die sich im Kriegsgeschäftsjahre 1918 ergeben, von dem Jahresertrag des vorangegangenen Jahres nicht in Abzug gebracht werden können. (Absatz 2 des Artikels 2.) Nach dem für die Jahre 1916 und 1917 geltenden Gesetze können solche Verluste für die betreffenden Kriegsjahre in Abzug gebracht werden. Diese Bestimmung wurde trotz des lebhaften Widerspruchs des Abgeordneten Kuranda mit allen gegen seine Stimme zum Beschlusse erhoben. Abgeordneter Kuranda hat die Streichung des Absatzes 2 des Artikels 2 als Minoritätsvotum angemeldet. Das Gesetz hat in der nunmehr vom Ausschusse beschlossenen Fassung den unten folgenden Wortlaut, doch ist geplant, den zweiten Absatz des Artikels 2 als selbständigen Artikel 4 einzustellen, wodurch Artikel 4 die Nummer 5 erhält.

Gesetz vom ... betreffend die Ausdehnung der Kriegsteuer auf die höheren Geschäftserträge der Gesellschaften und das Mehrerinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1918.

Artikel 1. Die Kriegsteuer wird auf die Mehrerträge der Gesellschaften und das Mehrerinkommen der Einzelpersonen aus dem Jahre 1918 ausgedehnt. Die für die Jahre 1916 und 1917 geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Februar 1918 finden sinngemäß auch für das Jahr 1918 Anwendung.

Artikel 2. Die Bestimmungen des § 21 des im Artikel 1 berufenen Gesetzes finden mit der Maßgabe Anwendung, daß Verluste, die sich im Kriegsgeschäftsjahre (Kriegsjahre) 1918 ergeben, von dem Mehrerinkommen, beziehungsweise Mehrerinkommen der vorangegangenen Jahre nicht in Abzug gebracht werden können. Als Verluste im Sinne des § 21 sind bloße Mindererträge (Mindereinkommen) im Vergleich zu dem Ertrage (Einkommen) der Friedensjahre nicht anzusehen. Dies gilt auch rückwärts der Kriegsteuer (Kriegsgewinnsteuer) der Jahre 1914 bis 1917.

Artikel 3. Als letztes Kriegsgeschäftsjahr (Kriegsjahr) im Sinne des im Artikel 1 berufenen Gesetzes ist das Jahr 1918 anzusehen. Demnach hat insbesondere die Bestimmung des § 8, Absatz 4, zweiter Satz, anstatt für das Kalenderjahr 1917, beziehungsweise Bilanzjahr 1917/18, für das Kalenderjahr 1918, beziehungsweise Bilanzjahr 1918/19 zu gelten. Im § 14 tritt an Stelle des Jahres 1922 das Jahr 1923. Die im § 19, Absatz 3, und § 24, Absatz 2, festgesetzten Termine Ende 1919 und 31. Januar 1920 werden auf Ende 1920 und 31. Januar 1921 verlegt.

Artikel 4. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge sind die Minister der Finanzen und der Justiz im Einvernehmen mit Meinen übrigen beteiligten Ministern betraut.

Die Nichtabzugsfähigkeit der Verluste.

Die neue Bestimmung, daß Verluste im Kriegsjahre 1918 von dem Mehrerinkommen der vorausgegangenen Jahre nicht in Abzug gebracht werden können, wurde auf Antrag des Berichterstatters Dr. Steinwender in das Gesetz aufgenommen. Bisher war eine solche Bestimmung im Kriegsteuergesetze nicht enthalten, weil die Kriegsgewinne der Jahre 1915, 1916 und 1917 und demnach auch die Kriegsteuer dieser Jahre als eine Einheit betrachtet wurden. Dagegen ist das Jahr 1918 selbständig geregelt. Wenn also im Jahre 1918 ein Verlust eintritt, so wird selbstverständlich für dieses Jahr keine Kriegsteuer vorgeschrieben. Der Referent will aber mit seinem Antrage verhindern, daß aus Verlusten, die im Jahre 1918 entstanden sind, ein Recht der Rückforderung der für die vorangegangenen Jahre bemessenen oder zu bemessenden Steuer abgeleitet werde.